

Beschlussvorlage Hauptausschuss Vorlage Nr.: H 0027/2015

öffentlich

Titel: Abschnittsbildungsbeschluss für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahmen Vogelwiese und Große Parower Straße in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün Datum: 25.03.2015

Bearbeiter: Hartlieb, Dieter

Bogusch, Stephan Nähler, Claudia

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.06.2015 23.06.2015	
Hauptausschuss	14.07.2015	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund sind für den Ausbau der Erschließungsanlagen Vogelwiese und Große Parower Straße Straßenbaubeiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund vom 21.02.2008 kann der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Für das Erheben von Beiträgen ist nach der ständigen Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht ein sogenannter Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich, um den Investitionsaufwand teilweise über Beiträge refinanzieren zu können.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Entscheidung hinsichtlich der Abschnittsbildung zuständig.

Nach den Bewertungsmaßstäben des Straßenbaubeitragsrechts verlaufen die 2 Erschließungsanlagen folgendermaßen :

Vogelwiese

von An den Bleichen bis zur Lion-Feuchtwanger-Straße

2. Große Parower Straße

vom Knieperdamm bis zur Einmündung Heinrich-Heine-Ring

Es sollen folgende Abschnitte gebildet werden :

- 1. Vogelwiese
 - von der Lindenstraße bis zur Lion-Feuchtwanger-Straße
- 2. Große Parower Straße von der Damitzer Straße bis zum Knieperdamm

Die Festsetzung der Abschnitte ist erforderlich, um den Kreis der beitragspflichtigen

Grundstücke für die Ausbaumaßnahmen zu bestimmen.

Lösungsvorschlag:

Der Abschnittsbildungsbeschluss wird gefasst, um der Beitragspflicht nach § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Ohne den Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung der genannten

Ausbaumaßnahmen grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen in der gesamten räumlichen Ausdehnung zulässig.

Danach müsste die Stadt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Gesamtmaßnahme bis zur Endfertigstellung hinausschieben.

Beschlussvorschlag:

Der jeweilige umlagefähige Abschnitt verläuft in den Erschließungsanlagen folgendermaßen :

- Vogelwiese von der Lindenstraße bis zur Lion-Feuchtwanger-Straße
- 2. Große Parower Straße von der Damitzer Straße bis zum Knieperdamm

Finanzierung: Kosten keine

Termine/ Zuständigkeiten:

14 Tage nach Beschlussfassung / Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlage

2 Lagepläne:

Lageplan Vogelwiese Lageplan Große Parower Straße Protokollauszug FVA 23.06.2015 H 0027/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

H 0027/2015 Seite 2 von 2